

55	SGB II 28, 19 Abs. 3, 9, 7 Abs. 2 Satz 3	Aufgabe der Einkommensanrechnung auf die Bedarfe für Bildung und Teilhabe; Prüfung der Hilfebedürftigkeit nach § 9 Abs. 1 SGB II ohne Berücksichtigung der Bildungs- und Teilhabebedarfe; Begrenzung der Leistungsberechtigung auf originär leistungsberechtigte Bedarfsgemeinschaften.	Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (22)
----	--	---	--

22. Die Einkommensanrechnung auf die Bedarfe für Bildung und Teilhabe soll aufgegeben werden. Die Bedarfe nach § 28 SGB II sollten für sich genommen keine Hilfebedürftigkeit nach SGB II auslösen. § 9 Abs. 1 SGB II muss dahingehend ergänzt werden, dass bei der Feststellung der Hilfebedürftigkeit die Bedarfe nach § 28 SGB II außer Betracht bleiben. Der anspruchsberechtigte Personenkreis sollte auf die Bedarfsgemeinschaften, die bereits originär leistungsberechtigt sind, begrenzt werden. Die Regelung in § 19 Abs. 3 SGB II zur Anrechnung von Einkommen auf die Bedarfe von Bildung und Teilhabe ist praktisch fast nicht umsetzbar. Zum einen fehlen im SGB II und in der ALG 2-Verordnung konkrete Richtwerte zur Bemessung der Bedarfe für Schülerbeförderung, Lernförderung und Mittagsverpflegung. Die Folge ist eine aufwändige Berechnung zur Prüfung der Hilfebedürftigkeit. Hierbei können vorhandenes Einkommen und Vermögen den Bedarf reduzieren. Das führt zu einer Ungleichbehandlung gegenüber Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfängern, denn auf die Bedarfe nach § 6 b BKGG wird Einkommen nicht angerechnet. Zum anderen führt die Anrechnungspflicht des § 19 Abs. 3 SGB II und die dort normierte Anrechnungsreihenfolge zu erheblichem bürokratischen Aufwand. Bei Hinzutritt bzw. Wegfall von Bedarfen nach § 28 SGB II verschieben sich einzelne Positionen in der Einkommensanrechnung. Das wirkt sich Monat für Monat auf die Ansprüche aus. Dieser Fall tritt häufig bei Kindern auf, deren originären Bedarfe nach dem SGB II bereits durch hohe Unterhaltsleistungen gedeckt sind und bei denen noch ein Einkommensüberhang verbleibt. Ebenso sind Bedarfsgemeinschaften betroffen, die nur wegen der Bedarfe für Bildung und Teilhabe als bedürftig gelten.

(Text: Städtetag)

Kommentierung:

Die Bedarfe nach § 28 (Teilhabekosten) sind nunmal auch Kosten, die das EK belasten und warum sollen diese nicht ggf. zur Hilfsbedürftigkeit und damit Fördernotwendigkeit führen? Die Begründung des Vorschlages besteht nur aus Scheinplausibilitäten und dient nur der Fernhaltung von Antragstellern.

63	SGB I 60, 66	Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, dass der Bürger verpflichtet ist, diejenigen Informationen liefern zu müssen, die ihm ohne weiteres möglich sind und im Falle der fehlenden Mitwirkung sodann zumindest einstweilig keine Leistungen erbracht werden müssen.	Rheinland-Pfalz
----	--------------	--	-----------------

Kommentierung:

Ablehnung, da kein wirklicher Regelungs- und Verschärfungsbedarf. Es gibt eine ganze Reihe von Informationen, die die Behörden untereinander wesentlich schneller und einfacher beschaffen können, als über den Antragsteller. Die Mitwirkungspflicht des Antragstellers gibt es sowieso schon. Hier wird nur ein Feld für zusätzliche Sanktionen aufgemacht, für den Fall der Nichtlieferung, aus welchen Gründen auch immer. Es würde sodann stets einfach Unwille unterstellt und dann Leistungsvollversagung praktiziert (was schon heute einfach so gemacht wird, von den JC, aber dann wenigstens noch dagegen geklagt werden kann).

66	SGB II 34 Abs. 1	Ersatzanspruch nicht nur bei Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit, sondern auch bei "Erhöhung der Hilfebedürftigkeit" (z.B. bei nicht zweckentsprechender Verwendung von KdU-Leistungen und mit Mietrückständen aufgerechnetes Guthaben aus Jahresabrechnung).	Sachsen-Anhalt
----	---------------------	--	----------------

Kommentierung:

Ablehnung, da zu weites Feld der Definition "Herbeiführung der **Erhöhung** der Hilfsbedürftigkeit". Auch hier sollen endlos "Fässer der Rückforderungen" aufgemacht werden, so dass die Hilfsempfänger im Falle der erneuten Beschäftigung gründlich nachträglich zur Kasse gebeten werden können. Das ist die Ausgeburt eines Wegelagererstaates aber nicht eines sozialen Rechts- und Wohlfahrtsstaates.

67	SGB II 34a	Redaktionelle Anpassung der Überschrift; Erweiterung i.S.v. §§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3, 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X (Ersatzanspruch gegen Vertreter); Erweiterung des Ersatzanspruchs für vorläufig bewilligte Leistungen.	BMAS
----	------------	--	------

Kommentierung:

Auch dieser Vorschlag steht in der Reihe der Ermöglichung nachträglicher Abkassierung. Mit der als "redaktionelle Anpassung" verniedlichten "Überschriftserweiterung" wird eine Absage an jegliche Bestandskraft und Rechtssicherheit von rechtskräftigen Bescheiden und Verwaltungsakten erteilt und noch nach Jahren der Weg für Rückforderungen aufgrund, auch, von bloßer Unkenntnis oder Fahrlässigkeit der Hilfsempfängern eröffnet. Auch hier grüßt wieder der Wegelagererstaat.

68	SGB II 34a. SGB X 44. SGB II 9 Abs. 2	Ersatzanspruch gegenüber Verursacher nach § 34a ermöglichen auch ohne vorherige Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung.	Rheinland-Pfalz
----	--	--	-----------------

Kommentierungen:

Ablehnung, da die Änderung eine Aushöhlung des Rechtswegsprinzips zu Gunsten einer schnellen Beitreibung bedeutet. Den Betroffenen bleiben immer weniger Möglichkeiten, sich gegen Verwaltungshandeln rechtlich zu wehren und die Aufrechnungen und Vollstreckungen so lange aufzuhalten.

69	308 II 34b	Erweiterung des Anspruchs auch auf Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft.		BMAS
----	------------	---	--	------

Kommentierung:

Völlig inakzeptable Einführung der Sippen- und Gruppenhaft zum Zwecke des erneuten Aufrollen der bereits umfangreich zu den bereits bestehenden, entsprechenden Regelungen des BGB ergangenen höchstrichterlichen **Schutzrechtsprechung** für Familien und **Lebensumfeld** von Bedürftigen, zumal § 34 b nicht einmal nur jene Rückforderungsansprüche beinhaltet, die aufgrund rechtswidriger Erschleichung unberechtigt erhalten wurden, sondern generell alle Rückforderungsarten nach dem SGB. Jedoch dies soll nicht heißen, dass Gruppen- und Sippenhaft in Fällen der Rückforderung aufgrund von Rechtswidrigkeiten in Ordnung wäre. Es kann überhaupt nicht angehen, dass Dritte für Rechtsverhältnisse oder Handlungen eines in ihrem Umfeld lebenden Individuums haftungsrechtlich herangezogen werden, gleichgültig, welche Einzelumstände gegeben sind. Der Begriff von „Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaften“ ist zudem derart schwammig, dass darunter nahezu jede umfassend zusammengehörige Gruppe gefasst werden kann, also auch die Gewerkschaft, der Gebetskreis, der AWO-Kaffeekranz u.ä.

70

| SGB II 34c
(neue
Vorschrift)| Einführung eines Erstattungsanspruches bei Doppelleistungen, wenn
weder Einkommensanrechnung noch Erstattungsanspruch greift (vgl. § 105
SGB XII).

| BMAS

Kommentierung:

Es ist Sache der Behörden, den Datenabgleich untereinander so zu gestalten, dass es gar nicht erst zu Doppelleistung kommt. Dies ist auch bis in den hintersten Winkel der Republik per Internetvernetzung technisch möglich und durch entsprechende Signalsetzungen – ähnlich der Finanzverwaltung – menschliches Versagen praktisch auszuschließen. Es kann und darf nicht sein, dass durch ständige Haftungsausweitungen zu Lasten der Hilfsempfänger die Verwaltung sich ihrer Verantwortung für eigene Fehlleistungen entledigt. Folglich Ablehnung!

72:	SGB II 38 Abs. 1	Ausweitung der Vertretungsregelung: 1) Einführung einer gesamtschuldnerischen Haftung innerhalb der BG (DLT); zusätzlich Aufgabe des Individualisierungsgrundsatzes; Leistung an die BG als Gesamtheit. Rückforderungsbescheid nur an den EHB (RP (2x) - dort als Änderungsvorschlag zu § 7 SGB II, i. V. m. §§ 19 ff SGB II, § 11 SGB II, §§ 45-48 SGB X bzw. zu § 9 SGB II bezeichnet); 2) Vertretung auch bei Entgegennahme belastender Verwaltungsakte (Aufhebungs- und Erstattungsbescheide nach §§ 45 ff. SGB X, Erstattungsbescheide bei vorläufiger Bewilligung nach § 32a SGB III, 40 SGB II, Versagungsbescheide) (MV: ST).	Deutscher Landkreistag Mecklenburg- Vorpommern Rheinland-Pfalz (2x) Sachsen-Anhalt
-----	---------------------	---	---

Kommentierung:

Für die "Aufgabe des Individualisierungsgrundsatzes" und die "Entgegennahme belastender Verwaltungsakte" gibt es keinen Regelungsbedarf, da a) mittels der computergestützten Bescheiderstellung ein jeweils individualisierter Bescheid an jedes BG-Mitglied keine wesentliche zusätzliche Arbeit verursacht, die einen unzumutbaren Aufwand nach sich zöge und b) nach dem gem. SGB bereits geltenden VerwZG ohnehin Ersatzzustellungen aller Art per Postzustellurkunde an diejenigen erfolgen können, über den der Empfänger üblicherweise erreichbar ist, also bei einer BG an jedes andere an der Anschrift lebende BG-Mitglied, im Hotel an die Rezeption usw.

Hinsichtlich der Ausweitung der Haftungsgrundlage durch Einbeziehung immer weiterer Personenkreise gilt die Ablehnung, die bereits zu Vorschlag Nr. 69, hier R 26, formuliert wurde (Ablehnung Sippen- u. Gruppenhaft).

73:	SGB II 39	Solonige Vollziehbarkeit von Aufrechnungsentscheidungen (§§ 42a, 43 SGB II): Abschaffung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage	Sachsen-Anhalt
-----	-----------	---	----------------

Kommentierung:

Vehemente Ablehnung, denn mit einer derartigen Änderung werden alle, auch unberechtigte, Aufrechnungen sofort leistungswirksam, was bei der Fehlerquote der Sozialverwaltung unzumutbare Härten nach sich zieht. Es ist der Verwaltung und den öffentlichen Kassen durchaus zuzumuten, die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen und Klagen auszuhalten; der Vorschlag entspringt wiederum einem Wegelagerer- und Junky-Staat, der nur auf "schnelle Kohle" aus ist.

76:	SGB II 40 Abs. 2 Nr. 2, SGB III 330	Aufhebung von VA bei Änderung der ständigen Rechtsprechung: Absteilen auf Praxis der einzelnen Leistungsträger	BA
-----	---	---	----

Problembeschreibung:

Liegen die in § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes vor, weil er auf einer Rechtsnorm beruht, die nach Erlass des Verwaltungsaktes für nichtig oder für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt oder in ständiger Rechtsprechung anders als durch die Agentur für Arbeit ausgelegt worden ist, so ist der Verwaltungsakt, wenn er unanfechtbar geworden ist, nur mit Wirkung für die Zeit nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder ab dem Bestehen der ständigen Rechtsprechung zurückzunehmen (§ 330 Abs. 1 SGB III). Diese Regelung, die in erster Linie verhindern soll, dass die BA nach einer von ihrer bisherigen Rechtsauslegung abweichenden höchstrichterlichen Rechtsprechung massenhaft Leistungen rückwirkend neu berechnen muss, ist gem. § 40 Abs. 2 SGB II auch für das Verfahren nach dem SGB II entsprechend anwendbar.

Aufgrund der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 21.6.2011, Az. B 4 AS 118/10 R wird der Anwendungsbereich des § 40 Abs. 2 SGB II i. V. m. § 330 Abs. 1 SGB III jedoch erheblich eingeschränkt. Nach dieser Rechtsprechung kann sich ein Jobcenter nur dann auf diese Vorschrift berufen, wenn es vor der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts eine bundeseinheitliche abweichende Rechtsauslegung aller Jobcenter, einschließlich der zugelassenen kommunalen Träger, gegeben hat.

Das Bundessozialgericht stellt auf eine einheitliche Rechtsauslegung und Verwaltungspraxis im gesamten Bundesgebiet ab. Vorgaben durch Fachliche Hinweise für die gemeinsamen Einrichtungen sind danach nicht ausreichend, da diese nur die gemeinsamen Einrichtungen binden. Vielmehr muss in jedem Streitfall dargelegt werden, dass auch alle zugelassenen kommunalen Träger die gleiche Verwaltungspraxis angewendet haben. Da dieser Nachweis kaum möglich sein wird, läuft die gesetzliche Regelung für das Verfahren nach dem SGB II ins Leere und sollte angepasst werden.

Lösungsvorschlag:

Der Wortlaut des Gesetzes soll so gewählt werden, dass auf die Vorgaben und die Verwaltungspraxis der einzelnen Leistungsträger (BA, örtlicher kommunaler Träger, zugelassener kommunaler Träger) abzustellen ist. Dabei sollten die Vorgaben oder die gängige Verwaltungspraxis anderer Leistungsträger keinen Einfluss auf die Anwendbarkeit des § 40 Abs. 2 SGB II i. V. m. § 330 Abs. 1 SGB III haben. Anknüpfungspunkt für die Anwendbarkeit des § 40 Abs. 2 SGB II i. V. m. § 330 Abs. 1 SGB III sollte eine einheitliche Rechtsanwendung innerhalb des Kompetenz- und Zuständigkeitsbereichs eines Trägers sein (BA, örtlicher kommunaler Träger, zugelassener kommunaler Träger).

Begründung:

Die Leistungsträger des SGB II können nur in ihrem jeweiligen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich eine gleichmäßige Verwaltungspraxis festlegen und sicherstellen. Daher kann Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Regelung auch nur eine einheitliche Rechtsanwendung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich sein.

(Text: BA)

Kommentierung:

Eine solche Regelung stellt einen Freibrief aus, für willkürliches Ermessen im regionalen JC und ist daher abzulehnen. Es ist der Sozialverwaltung durchaus zuzumuten, sich mittels Kommentaren und Fachzeitschriften auf dem Laufenden zu halten und vor kniffligen Ermessensentscheidungen auch einmal in die selben hinein zu schauen. Das ist vom BSG auch mit der Vergewissung über die übliche Praxis gemeint und nicht die Einbeziehung einer jeden Einzelentscheidung in irgendeinem anderen JC. Zudem ist es Aufgabe der Zentrale in Nürnberg, mittels Dienstanweisungen und des BM mittels Durchführungsverordnungen (ALG-V) dafür zu sorgen, dass gewisse immer wieder auftkommende Ermessensfragen einheitlich bewertet und beurteilt werden und auch das ist zumutbar, solange wir dieses komplizierte Sozialrecht, statt z.B. einem bedingungslosen Grundeinkommen haben.